



Einsatz von Regulierungs- instrumentarien nach dem novellierten TKG



1. These:

Regulierung findet nicht in einem Vakuum statt. Der Regulierer muss die Auswirkungen des Einsatzes von Regulierungsmaßnahmen im Auge haben.

- > Welche Auswirkungen hat die Regulierung auf die Wettbewerbsfähigkeit des regulierten Unternehmens sowie seiner Wettbewerber?
- > Welche Auswirkungen hat die Regulierung von Vorleistungsmärkten auf die Wettbewerbssituation der Endkundenmärkte?
- > Sind diese Folgen wettbewerbspolitisch erwünscht?

Beispiel: kostenorientierte Regulierung von Terminierungsentgelten im Mobilfunk

- > Regulierung der Preise nach unten führt zu weniger Wettbewerb.
- > Kostenorientierte Regulierung des Vorleistungsmarktes hat höhere Endkundenpreise und damit eine sinkende Penetration zur Folge haben.

Entstehen eines UMTS-Marktes ist gefährdet.



2. These:

Regulierungseingriffe müssen die Unterschiede zwischen ehemaligen Monopol- und wettbewerblich strukturierten Märkten widerspiegeln.

Im Mobilfunk führt eine Preisregulierung auf Kostenbasis zu einer nachträglichen Entwertung von Infrastrukturinvestitionen, die - anders als im Festnetz - unter Wettbewerbsbedingungen vorgenommen wurden, sowie zu einer Behinderung zukünftiger Investitionen/Innovationen (insb. UMTS-Ausbau).

Arbeitsentwurf des BMWA hilft hier nicht weiter:

- > Konzepte der Festnetzentgeltregulierung werden 1:1 auf andere Märkte übertragen und sogar rigider gestaltet (Stichwort: Vorgabe von Kostenrechnungsmethoden durch RegTP).
- > Im Mobilfunk müssen - wenn überhaupt - andere Modelle der Preisregulierung erwogen werden, wie z. B. eine Vergleichsmarktbetrachtung.



3. These:

Regulierung muss als Mindestvoraussetzung an eine marktbeherrschende Stellung des regulierten Unternehmens geknüpft sein.

Verpflichtungen, die einen Netzbetreiber unabhängig von seiner Marktmacht oder allein aufgrund seines Status als Teilnehmernetzbetreiber treffen, sind nicht gerechtfertigt. Denn in diesem Fall ist kein Marktversagen zu erkennen.

Arbeitsentwurf des BMWA sieht hingegen eine Anordnungsbefugnis der RegTP für Zugangsvereinbarungen auch außerhalb der Marktbeherrschung vor. Dabei können außerhalb der Marktbeherrschung sogar kostenorientierte Entgelte festgelegt werden.



4. These:

Bei Zugangsansprüchen muss zur Marktbeherrschung die Wesentlichkeit der nachgefragten Leistung hinzutreten.

-

Zugangsansprüche dienen dazu, Wettbewerb auf nachgelagerten Dienstmärkten zu schaffen. Nur wenn die Leistung für den Nachfrager nicht duplizierbar ist bzw. er die Leistung nicht bei Dritten „einkaufen“ kann, ist es gerechtfertigt, Infrastrukturinvestitionen nachträglich mit der Hypothek des Zugangsanspruches zu belasten.

Arbeitsentwurf deutet dies an; erforderlich ist aber, dass Wesentlichkeit eindeutig zum Ausdruck kommt.



5. These:

In wettbewerblich strukturierten Märkten muss Regulierung die Ausnahme bleiben und müssen Regulierungsinstrumentarien behutsam eingesetzt werden.

Nach den EU-Richtlinien steht der Regulierungsbehörde im Fall der Marktbeherrschung ein breites Spektrum von Regulierungsmaßnahmen (Gleichbehandlung, Transparenz, Zugangsverpflichtungen) zur Verfügung, die in ihrer Intensität erheblich voneinander abweichen. Die Regulierungsbehörde soll zunächst das mildeste Mittel wählen und überprüfen, ob das Marktversagen hierdurch beseitigt werden kann.

Arbeitsentwurf sieht hingegen einen Automatismus vor, dass bei Marktbeherrschung zwingend Zugangsverpflichtungen aufzuerlegen sind.